



**Landesärztekammer Baden-Württemberg
- Bezirksärztekammer Südbaden –**
Sundgaullee 27, 79114 Freiburg

Anforderung von Adresstiketten bzw. E-Mail-Adressen zur Wahlwerbung im Wahlbezirk und Wahlkreis

Antragsteller: _____

Ich bin Bewerber im Wahlkreis: _____

Zustelladresse: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon: _____

Auswahl nach Bezirken/Kreisärzteschaften/Wahlkreisen:

☐ Südbaden gesamt

☐ Breisgau-Hochschwarzwald

☐ Konstanz

☐ Rottweil

☐ Waldshut

☐ Emmendingen

☐ Lörrach

☐ Schwarzwald-Baar-Kreis

☐ Freiburg

☐ Ortenaukreis

☐ Tuttlingen

Auswahl nach Tätigkeitsart

1. ☐ Alle berufstätigen Ärztinnen und Ärzte

2. ☐ Angestellte Ärztinnen und Ärzte: ☐ in Praxen ☐ in Krankenhäusern ☐ in Behörden

3. ☐ Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

4. ☐ Leitende Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern

5. ☐ Sämtliche Ärztinnen und Ärzte (auch nicht Berufstätige sowie Ruheständler)

6. ☐ Sonstige _____

Auswahl der benötigten Daten

☐ Adresstiketten ☐ E-Mail-Adressen ☐ Adresstiketten + E-Mail-Adressen

☐ Ich wünsche den Versand der Wahlwerbung über einen **externen Dienstleister** (kostenpflichtig)

Datenschutzrechtliche Erklärung des Anforderers und/oder seines Beauftragten:

„Die von Ihrer Bezirksärztekammer überlassenen Adresstiketten stellen personenbezogene Daten im Sinn des DSGVO dar. Rechtsgrundlage für die Überlassung der personenbezogenen Daten an Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zugelassener Wahlvorschläge ist § 6a Abs. 1 Meldeordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg. Der/die Antragsteller/in ist Verantwortliche/r im datenschutzrechtlichen Sinne. Damit obliegt ihm/ihr die Einhaltung der aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.“

Ort, Datum, Unterschrift

Auszug aus der geltenden Meldeordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg

§ 6a Kammerwahlen

(1) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern zugelassener Wahlvorschläge nach § 16 der Wahlordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg können zum Zwecke der Wahlwerbung bis zum Ablauf der Frist zur Ausübung der Wahl die personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten ihres Wahlkreises oder ihres Wahlbezirkes wie folgt überlassen werden:

- Vor- und Zuname
- Akademische Titel und Grade
- Dienstanschrift, wenn eine solche nicht verzeichnet ist, die Wohnanschrift,
- E-Mail-Adresse.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die ärztlichen Verbände und Gruppierungen, denen die Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen zugelassener Wahlvorschläge angehören.

(3) Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs soll zu Beginn des Wahljahres durch Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg hingewiesen werden.

Erklärung zum Datenschutz

Als Wahlbewerber/Listenführer für den Bezirk Südbaden habe ich _____ die personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten gemäß § 6 a der Meldeordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg angefordert.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um das Spiegelbild der personenbezogenen Daten, die in der Bezirksärztekammer Südbaden im Meldewesen erhoben und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten im Meldewesen der Bezirksärztekammern in Baden-Württemberg sind nichtöffentliche Datenbestände, die den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg und des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen. Die Bezirksärztekammer Südbaden darf Ihnen daher die personenbezogenen Daten der Mitglieder der Bezirksärztekammer Südbaden aus dem Meldewesen nur übermitteln, weil sie für die Erfüllung der Aufgaben (Wahlwerbung) erforderlich sind. Sie wiederum dürfen die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind (Wahlwerbung). Darüber hinaus dürfen Daten nicht ohne Zustimmung der Betroffenen verarbeitet/übermittelt werden.

Jede zweckfremde Verarbeitung der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ist verboten und stellt einen Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften dar, was als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden kann.

Mir ist bekannt, dass

1. die aus dem Meldewesen der Bezirksärztekammer Südbaden übermittelten personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich äußerst sensibel sind und deshalb besonderer datenschutz- und datensicherheitstechnischer Vorkehrungen bedürfen;
2. die personenbezogenen Daten durch eine sogenannte „Personal Firewall“ geschützt sein müssen, sofern der Computer über einen interaktiven Zugang (Internet) verfügt;
3. ich ein aktuelles Antivirenprogramm installiert haben sollte;
4. die Speicherung auf einem sogenannten „Stand-Alone-PC“ (nicht ans Netz angeschlossener PC) zu bevorzugen ist;
5. die personenbezogenen Daten nicht auf das Praxis-Computersystem aufgespielt werden dürfen, sofern sich diese nicht in einem geschützten Bereich befinden (Systemtechniker der Softwarefirma);
6. ein Zugriff durch andere Personen, insbesondere durch Familienmitglieder, ausgeschlossen sein muss;
7. die personenbezogenen Daten nicht ohne Zustimmung der Betroffenen an andere Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden dürfen. Es ist insbesondere nicht gestattet, die Datensätze zu kopieren, zu übermitteln oder in anderer Weise zu verarbeiten. Die Überlassung personenbezogener Daten an externe Dienstleister ist nur im Rahmen der Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 der EU-Datenschutzgrundverordnung gestattet.
8. **die Daten nur für Zwecke der Wahlwerbung für die Kammerwahl der Landesärztekammer Baden-Württemberg/Bezirksärztekammer Südbaden genutzt werden dürfen und nur im Zeitraum bis zum 27. November 2026.**
9. **die personenbezogenen Daten mit Ablauf des 27. November 2026 unverzüglich zu löschen/datenschutzkonform zu vernichten sind.**
10. ich persönlich die datenschutzrechtliche Verantwortung trage.

.....
Ort/Datum

.....
Stempel/Unterschrift